



KANZACH

Jahrgang 52

03.02.2022

Nr. 2

Öffnungszeiten der Verwaltung

**Das Rathaus Kanzach ist ab sofort nur
nach vorheriger Terminvereinbarung für
Bürgerinnen und Bürger geöffnet – 3G-Nachweis erforderlich.**

Sollte Ihr Anliegen ein persönliches Erscheinen erfordern, bitten wir Sie vorab
einen persönlichen Termin im Rathaus telefonisch unter 07582 8286 oder
per Mail an info@gemeinde-kanzach.de zu vereinbaren.

Rathaus am Rosenmontag geschlossen

Am Montag, 28. Februar 2022, bleibt das Rathaus Kanzach geschlossen.

Amtliche Bekanntmachung



**Gemeinde Kanzach
Landkreis Biberach**

Polzeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polzeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1

Begriffsbestimmung

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt 2

Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche Durchsagen.

§ 3

Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4

Lärm von Sport- und Spielplätzen

- (1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 7:30 Uhr nicht benützt werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.
- (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 5

Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr und von 20:00 Uhr bis 7:30 Uhr nicht ausgeführt werden.

(2) Die Vorschriften nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -), bleiben unberührt.

§ 6

Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

Abschnitt 3

Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 7

Abspritzen von Fahrzeugen

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

§ 8

Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 9

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 10

Gefahr durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 11

Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 12

Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 13

Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

Übelriechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 14

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(3) Wer entgegen den Verboten des § 14 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlügen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 15

Belästigung der Allgemeinheit

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen,
2. dass die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
3. das Verrichten der Notdurft,
4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 4

Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 16

Ordnungsvorschriften

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benützen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 12 Jahren benützt werden.

Abschnitt 5

Anbringen von Hausnummern

§ 17

Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

§ 18

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
 2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 3. entgegen § 4 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benützt,
 4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
 5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
 6. entgegen § 7 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
 7. entgegen § 8 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
 8. entgegen § 9 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
 9. entgegen § 10 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
 10. entgegen § 10 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 11. entgegen § 10 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
 12. entgegen § 11 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
 13. entgegen § 12 Tauben füttert,

14. entgegen § 13 übelriechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
 15. entgegen § 14 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 14 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
 16. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
 17. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
 18. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
 19. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
 20. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
 21. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperrungen überklettert,
 22. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
 23. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
 24. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
 25. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
 26. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
 27. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
 28. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
 29. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
 30. entgegen § 16 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
 31. entgegen § 17 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 32. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 17 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 17 Abs. 2 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 18 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 20

Inkrafttreten

- (1) Die Polizeiverordnung vom 17.01.2022 wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft gesetzt.
- (2) Nach § 1 Bekanntmachungssatzung gilt der Ausgabetag des Mitteilungsblattes als Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Ergänzend erfolgt die Bekanntmachung durch die Bereitstellung im Internet unter www.gemeinde-kanzach.de
- (2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Kanzach, den, 20.01.2022

Ortspolizeibehörde

Klaus Schultheiß

Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs.4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 5 iVm Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung gegenüber der Gemeinde Kanzach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt worden sind.

Gemeinderat

Die nächste Gemeinderatssitzung findet am **Montag, 21.02.2022 um 19:30 Uhr** statt.

Gemeindeverwaltung

Rathaus wegen EDV-Umstellung geschlossen

Aufgrund einer umfangreichen EDV-Umstellung ist das Kanzacher Rathaus von

Montag, 14.03.2022 bis einschließlich Freitag, 18.03.2022 für den Publikumsverkehr

geschlossen. Für diesen Zeitraum ist das Rathaus nur eingeschränkt telefonisch erreichbar. Wir bitten zu beachten, dass aufgrund des eingeschränkten Zugriffs auf die EDV möglicherweise auch keine inhaltlichen Auskünfte gegeben werden können. Die Erreichbarkeit per E-Mail ist ebenfalls eingeschränkt. Die Beantwortung von E-Mails kann sich daher verzögern.

Mitteilungsblatt am 17.03.2022

Wir bitten zu beachten, dass am **Donnerstag, 17.03.2022 kein Mitteilungsblatt** erscheint!

Das nächste Mitteilungsblatt erscheint wieder regulär am 31.03.2022.

Wir bitten um Verständnis.

Wasserhärte

Bekanntgabe der Wasserhärte nach dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz (WRMG) des Zweckverband für Wasserversorgung „Federseeegruppe“ (für die Stadt Bad Buchau und die Gemeinde Kanzach)

Gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln vom 05.03.1987 i. d. F. vom 01.02.2007, sind die Wasserversorgungsunternehmen einmal jährlich dazu verpflichtet, dem Verbraucher den Härtebereich des abgegebenen Trinkwassers bekanntzugeben.

Der Zweckverband für Wasserversorgung „Federseeegruppe“ gibt die Wasserhärte nach den letzten Untersuchungen (25.05.2021) wie folgt bekannt:

Gesamthärte: 3,62 mmol/l (entspricht 20,3 °dH)

Härtebereich: hart

Die für dieses Wasser zu dosierenden Waschmittelmengen sind auf den Waschmittelverpackungen angegeben. Bei der Einhaltung dieser Mengen kann die Dosierung von Wasch- und Reinigungsmitteln auf ein Mindestmaß reduziert werden. Um den gleichen Reinigungsgrad zu erhalten, wird bei weicherem Wasser weniger und bei härterem Wasser mehr Waschmittel benötigt. Da Wasch- und Reinigungsmittel Phosphate enthalten, die auch bei ordnungsgemäßer Behandlung zu einem erhöhten Nährstoffangebot führen und sich so nachteilig auf die Gewässer auswirken, ist eine genaue Dosierung im Interesse des Umweltschutzes geboten. Um dies zu erreichen, empfehlen wir, die Angaben der Waschmittelhersteller auch tatsächlich einzuhalten.

VHS Biberach – Frühjahr-/Sommersemester 2022

Das Programmheft für das aktuelle Semester der VHS Biberach liegt kostenlos im Rathaus (Foyer) für Sie aus.

Imageprosekt – Rund um den Bussen / Erlebnis Oberschwaben

Druckfrisch sind die Broschüren „Rund um den Bussen“ – Die schönsten Ausflugsziele für kleine und große Entdecker im Rathaus eingetroffen. Gerne können Sie im Rathaus (Foyer) sich ein Exemplar mitnehmen. Sie finden in diesem Prospekt die tollen Ausflugsziele unserer Region.

Kindergarten



Die Fasnet fällt schon wieder aus?

Oh – was ist das für ein Graus.

Gesundheit geht vor – man sieht es ja ein.

Aber ein bisschen Fasnet sollte doch sein.
Drum bitten wir alle, ob groß oder klein,
beim Narrenbaum schmücken dabei zu sein.
Hängt an den Narrenbaum was lustig ist.
Einen Luftballon mit Clown Gesicht
oder einen alten Schuh
mit einem Fasnetshütchen dazu?
Fasnetsbrauchtum muss man leben,
auch in Corona-Zeiten ...eben!



Backhaus

Das Backen am 03.02.2022 muss krankheitsbedingt leider ausfallen!

Wir bitten um Beachtung!

Das nächste Backen findet wieder regulär am **Donnerstag, 17.02.2022** statt.

Kirchliche Mitteilungen

Freitag, 4. Februar 2022	15:00 Uhr	Barmherzigkeitsstunde/Kreuzwegandacht
Sonntag, 6. Februar 2022	10:15 Uhr	Eucharistiefeier mit Erteilung des Blasiussegens
Mittwoch, 9. Februar 2022	08:30 Uhr	Rosenkranz
Donnerstag, 10. Februar 2022	08:30 Uhr	Eucharistiefeier
Freitag, 11. Februar 2022	15:00 Uhr	Barmherzigkeitsstunde/Kreuzwegandacht
Samstag, 12. Februar 2022	19:30 Uhr	Vorabendmesse
Sonntag, 13. Februar 2022		- Gottesdienste in der Seelsorgeeinheit -

Zur Teilnahme an unseren Gottesdiensten sind alle herzlich willkommen, es gibt keine 2- oder 3-G-Regel. In allen unseren Gottesdiensten greifen jedoch die geltenden Hygiene-Maßnahmen mit Abstands- und FFP-2-Maskenpflicht, weil damit andere und die eigene Person am besten geschützt sind. Bitte bringen Sie auch das eigene Gotteslob mit.

Die hohen Inzidenz-Zahlen machen die Erfassung der Gottesdienst-Teilnehmer wieder umso wichtiger. Daher ist es weiterhin am praktikabelsten, wenn Gottesdienst-Besucher ausgefüllte Kärtchen mitbringen, die weiterhin wie gewohnt im Vorfeld in der Kirche ausliegen.

Ab sofort ist **in allen Gottesdiensten** das **Tragen von FFP2-Masken verpflichtend** für Personen ab 18 Jahren, für Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren genügt ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz.

Tauchstunde zum Valentinstag am Freitag, 11.02.2022, um 19.30 Uhr

Anbetung und Lobpreis mit der Federseeband in der Stiftskirche Bad Buchau mit Einzel- und Paarsegen

Bianca Oser wird zum Thema „Weckt eure Liebe“ einen Impuls geben. Sie ist Diplombetriebswirtin, Individualpsychologische Beraterin, therapeutische Seelsorgerin, Logotherapeutin und arbeitet in der Schwangerschaftskonfliktberatung, wo ihr Schwerpunkt auf dem Bereich Eheberatung liegt.

Dieser besondere Gottesdienst bietet viele Lobpreislieder, eucharistische Anbetung sowie die Möglichkeit zur Beichte. Es gelten die aktuellen Hygienemaßnahmen (FFP2).

Anmeldung zur Tauchstunde ist nicht zwingend erforderlich. Sie können sich aber unter folgendem Link <https://forms.gle/71GSXsmeoQnRuBGt6> oder mit Hilfe des QR-Codes auf dem Einladungsflyer einen Platz in der Stiftskirche Bad Buchau reservieren. Einlass vorrangig mit Reservierung. Auch unangemeldete Teilnahme ist möglich, sofern Plätze frei sind.

Vereine

Sportverein Kanzach 1946 e.V.

Fußball Kreisliga B2, Bezirk Donau, Saison 2021/2022

Vorschau

Vorbereitung in Bad Buchau:

Mi., 09.02.2022: SGM SVO/SVK/SVBB II – SGM SV Daugendorf / TSV Zwiefalten

Sa., 12.02.2022: SGM SVO/SVK/SVBB II – FC Mengen II

Spielverlauf, Aufstellung, Statistiken und alle Termine und Spielorte finden Sie auf fussball.de

Zutritt Haus der Vereine und Halle am Bahnhof

(gültig ab 28.01.2022):

Zutritt nur mit 2G

Zutritt nur für geimpfte oder genesene Personen.

Kontaktnachverfolgung

Bitte loggen Sie sich mit der Luca-App ein. Der dafür vorgesehene QR-Code finden sie an der Eingangstür zur Halle.

Maskenpflicht

In geschlossenen Räumen gilt die FFP2-Maskenpflicht.

Fasnet

Die traditionellen Veranstaltungen der Fasnet beim Sportverein Kanzach sind der Gompige Donnerstag im Haus der Vereine und der Sportlerball am Fasnetssamstag in der Halle am Bahnhof. Laut vorläufigem digitalem Beschluss des erweiterten Vorstands vom 27.+28.01.2022 findet die SVK-Fasnet aufgrund der aktuellen Lage 2022 nicht statt.

Corona: Nächtliche Ausgangsbeschränkungen im Landkreis Biberach für nicht immunisierte Personen treten außer Kraft

Das Landratsamt Biberach hat aufgrund der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Sigmaringen die öffentliche Bekanntmachung vom 14. Januar 2022 aufgehoben. Seit heute Nacht (27. Januar 2022) 0 Uhr gelten daher die nächtlichen Ausgangsbeschränkungen im Landkreis Biberach nicht mehr. Das Landratsamt nimmt damit voraussichtlich die Änderungen der von der Landesregierung für Freitag angekündigten neuen Corona Verordnung vorweg, in welcher die Grundlagen für mögliche Ausgangsbeschränkungen wahrscheinlich neu geregelt werden.

Gegen die öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Biberach vom 14. Januar 2022, mit der die Überschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 500 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner an zwei aufeinanderfolgenden Tagen festgestellt wurde, wurde Widerspruch eingelegt. Das Verwaltungsgericht Sigmaringen hat die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die öffentlich bekanntgemachte Feststellung des Landkreises Biberach angeordnet. Das Gericht ist der Auffassung, dass die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes vom Landesverordnungsgeber nicht eingehalten wurden, da dieser die Fortgeltung der Alarmstufe II nicht abgekoppelt von Hospitalisierungsinzidenz und Intensivbettenbelegung hätte anordnen dürfen. Das Verwaltungsgericht Sigmaringen stützt seine Entscheidung auf den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs vom 20. Januar 2022, dem ein Widerspruch eines Studenten zugrunde lag.

Notwendige Tatbestandsvoraussetzung für die Verpflichtung des Gesundheitsamtes zur Feststellung der Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 500 ist aber neben des Inzidenzwertes auch die Geltung der Maßnahmen der Alarmstufe II gem. § 17a Abs. 1 CoronaVO. Dieser Mangel in der CoronaVO des Landes führt nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Sigmaringen zur Rechtswidrigkeit der Ausgangsbeschränkungen, welche seit 15. Januar 2022 im Landkreis Biberach gelten.

Corona-Schutzimpfung: Neue Öffnungszeiten in den Impfstützpunkten ab Februar – regelmäßiger Termin für Kinder im Impfstützpunkt Biberach

Die Impfstützpunkte der mobilen Impfteams des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) im Landkreis Biberach ändern zum 1. Februar 2022 ihre Öffnungszeiten. Grund dafür ist die in den vergangenen Wochen deutlich gesunkene Nachfrage nach Erst-, Zweit- und Boosterimpfungen. Ließen sich in der Woche vor Weihnachten mehr als 6.000 Menschen im Landkreis Biberach gegen das Coronavirus impfen, waren es in der dritten Kalenderwoche des neuen Jahres nur noch rund 2.000.

Die neuen Öffnungszeiten der Impfstützpunkte ab 1. Februar 2022:

- **Biberach, in der Stadthalle:**

montags, mittwochs und freitags von 17 bis 20 Uhr

samstags von 9 bis 12 Uhr

- **Erolzheim, im DRK-Haus**

dienstags von 17 bis 20 Uhr

samstags von 9 bis 12 Uhr

- **Laupheim, im ehem. Rentschler-Gebäude, Mittelstraße**

dienstags von 17 bis 20 Uhr

samstags von 9 bis 12 Uhr

- **Riedlingen, in der Cafeteria der Geschwister-Scholl-Realschule**

montags und mittwochs von 17 bis 20 Uhr

freitags von 9 bis 12 Uhr

Regelmäßiger Termin für Kinder von fünf bis elf Jahren

Speziell für Kinder im Alter von fünf bis elf Jahren hat das DRK einen regelmäßigen Termin im Impfstützpunkt in der Stadthalle Biberach eingerichtet. Der Termin findet immer donnerstags zwischen 14 und 18 Uhr statt. Weitere Termine für Kinderimpfungen sind am Samstag, 5. Februar, von 14 bis 17 Uhr im Impfstützpunkt in der Stadthalle Biberach und am Samstag, 12. Februar, von 10 bis 16 Uhr im Impfstützpunkt Riedlingen.

Impfzertifikate mit QR-Code

Ab sofort werden in den Impfstützpunkten auch Impfzertifikate mit QR-Code für das Einlesen in die entsprechenden Apps herausgegeben. Dies betrifft auch bereits vergangene Impfungen, die in einem der vier Impfstützpunkte stattgefunden haben.

Für eine nachträgliche Ausstellung des Zertifikates müssen lediglich der Impf- und Personalausweis mitgebracht werden.

Darüber hinaus bietet das DRK weitere, unregelmäßige Termine in verschiedenen Gemeinden des Landkreises an. Der Kalender mit allen Impfkationen im Landkreis Biberach ist auf der Homepage des Landkreises Biberach unter

<https://www.biberach.de/landratsamt/kreisgesundheitsamt/corona-schutzimpfung.html>

hinterlegt und wird fortlaufend aktualisiert.

Landwirtschaftsamt: Unkrautmanagement und Sorteninformationen im Ökolandbau

Für Mittwoch, 9. Februar 2022 lädt das Landwirtschaftsamt Biberach in Zusammenarbeit mit der Biomusterregion Biberach zu einer Online-Veranstaltung zum Thema „Unkrautmanagement und Sorteninformationen im Ökolandbau“ ein. Die Veranstaltung beginnt um 19.30 Uhr. Jonathan Kern von der Bioland-Ackerbauberatung wird wichtige Aspekte des Unkrautmanagements näher beleuchten. Dabei geht er auf einzelne Unkräuter, deren Regulierung und indirekte Maßnahmen ein.

Im Anschluss werden die aktuellen Sortenergebnisse zu Winter- und Sommergetreide sowie Leguminosen aus dem ökologischen Landessortenversuch Ochsenhausen von Katharina Eberhardt, Landwirtschaftsamt Biberach, präsentiert. Außerdem werden die Gesamtergebnisse der Öko-Landessortenversuche Baden-Württemberg vorgestellt.

Eine Anmeldung unter der Telefonnummer 07351 52-6713 oder per E-Mail an

landwirtschaftsamt@biberach.de unter Angabe von Name, E-Mail-Adresse und Telefonnummer ist erforderlich. Die Teilnehmenden erhalten den Zugangslink zur Online-Veranstaltung nach erfolgter Anmeldung per E-Mail.

Notdienst der Apotheken

Der Notdienst wird im tägl. Wechsel mit 24 Stunden Notfallbereitschaft von 8:30 bis 8:30 Uhr durchgeführt.

Der Notdienstplan ist im Internet abrufbar unter www.lak-bw.notdienst-portal.de

06.02. St. Uta-Apotheke, Uttenweiler

Tel.: 07374 1303

13.02. Schwaben-Apotheke, Bad Saulgau

Tel.: 07581 8138



NOTRUFNUMMERN im Landkreis Biberach

Polizei:	☎ 110
Rettungsdienst / Notarzt:	☎ 112
Feuerwehr:	☎ 112
Krankentransport:	☎ 07351 19222

Notdienste

Ärztlicher Notdienst:	☎ 116117
Kinderärztlicher Notdienst:	☎ 0180 1929343
Augenärztlicher Notdienst:	☎ 0180 1929350
HNO-ärztlicher Notdienst:	☎ 0180 1929347
Zahnärztlicher Notdienst:	☎ 0180 5911610
Apothekennotdienst:	☎ 0800 0022833



Im Gemeindeverwaltungsverband Bad Buchau ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine neu geschaffene Stelle zu besetzen:

Sachbearbeitung in der Kämmerei (m/w/d)

(unbefristet, in Vollzeit)
bis A 11 bzw. bis EG 10

Genauere Informationen zum GVV Bad Buchau sowie die ausführliche Stellenausschreibung finden Sie auf unserer Homepage unter www.gvbadbuchau.de/gvv-aktuell/stellenausschreibung.

Sie haben Interesse?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung bis spätestens **20.02.2022** per E-Mail an bewerbung@bad-buchau.de

Ansprechpartner für Rückfragen:

Herr Matthias Schmid 07582 / 808-28
Frau Savita Christ 07582 / 808-35



Gemeindeverwaltungsverband Bad Buchau,
Marktplatz 2, 88422 Bad Buchau.
www.gvbadbuchau.de

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Kanzach, Rathausweg 6,
88422 Kanzach Tel: 07582 8286, Fax: 07582 933806

E-Mail: kschultheiss@gemeinde-kanzach.de, E-Mail: mitteilungsblatt@gemeinde-kanzach.de Internet: www.gemeinde-kanzach.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Klaus Schultheiß

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: die jeweiligen gesetzlichen Vertreter der mitteilenden Organisationen, Kirchen, Vereine und sonstigen Inserenten
Redaktion: Gemeindeverwaltung Kanzach, erscheint 14-tägig jeweils donnerstags.

ACHTUNG ÄNDERUNG des Redaktionsschlusses: **Mittwoch 10 Uhr**